



# SATZUNG

in der ab 14. März 1986  
gültigen Fassung

SCHWEINFURTER RUDER-CLUB FRANKEN  
VON 1882 E. V.

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr,  
Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen "Schweinfurter Ruder-Club Franken von 1882 e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Bayerischen Ruderverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V.

§ 2

**Zweck des Clubs**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports sowie durch die Pflege und Förderung der Jugend. Der Club ist berechtigt, sich in anderen Sportarten, die dem gleichen Zweck dienen, zu betätigen.
2. Dem vorgenannten Zweck dienen die dem Club gehörenden Grundstücke, Gebäude und Geräte.
3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Parteipolitische Bestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.
5. Etwa erzielte Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder haben Ersatzanspruch nur für die tatsächlich erfolgten Auslagen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Clubsatzung zu verwenden hat.

§ 3

**Clubfarben und Clubflagge**

1. Die Clubfarben sind rot-weiß.
2. Die Clubflagge bildet ein vierteiliges Rechteck, von dem je zwei diagonal gestellte Felder rot und weiß sind, wobei von den am Flaggenstock befindlichen zwei Feldern das obere rot ist. Die Mitte ziert das Schweinfurter Stadtwappen und im oberen Feld am Flaggenstock befindet sich die Inschrift "Sch. R. C. Fr. 1882".

§ 4

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Mitglieder des Clubs gruppieren sich in
  - a. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
  - b. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
  - c. Jugendliche Mitglieder
  - d. Kinder
3. Ehrenvorsitzende sind langjährige erste Vorsitzende, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Es darf jeweils nur ein Ehrenvorsitzender ernannt sein.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder sowie Freunde und Gönner, auch wenn letztere nicht Mitglieder des Clubs sind, denen wegen Verdiensten um den Club oder den Rudersport diese Würde auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen ist.
5. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, die den Rudersport betreiben oder den Beitrag für ordentliche Mitglieder entrichten.
6. Jugendliche Mitglieder und Kinder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird in einer Ausschusssitzung durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Club nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt, kann es durch Beschluss des Ausschusses aus dem Club ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Dieser entscheidet unter Hinzuzie-

hung des Ehrenvorsitzenden sowie von zwei Ehrenmitgliedern über die Beschwerde.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8

### Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen ihr Stimmrecht ausüben.
2. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Er ist gleichzeitig Angehöriger des Ausschusses.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Clubs zu benutzen und in den Abteilungen des Clubs Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club **die** vom Ausschuss bzw. Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9

**Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind  
die Mitgliederversammlung,  
der Ausschuss,  
der Vorstand.

§ 10

**Vorstand**

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus dem
  1. Vorsitzenden,  
stellvertretenden Vorsitzenden für Sport,  
stellvertretenden Vorsitzenden für Verwaltung,  
Schatzmeister.
2. Gerichtlich und außergerichtlich ist im Rahmen der Satzung jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften im Einzelfall mit einem Geschäftswert über 10.000,- DM die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

§ 11

**Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Clubs übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung des Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d. Die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Clubvermögens .
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen. Diese Bestimmung gilt **nur** für das Innenverhältnis.

## § 12

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Clubs gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 13

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

**Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstandes,  
dem Ehrenvorsitzenden,  
dem Trainer,  
dem Clubsekretär,  
den von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertretern,  
den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmit-  
gliedern.

2. Die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederver-  
sammlung zu wählenden Ausschussmitglieder sind in folgen-  
den Bereichen tätig:

Protokollierender Schriftführer

Sportbetrieb

Übungsleiter  
Vertreter der aktiven Ruderer  
Vertreter der Altherren-Ruderer  
Wanderruderwart  
Regattaleiter  
Vertreter der Motorbootabteilung

Öffentlichkeitsarbeit

Presse  
Clubnachrichten  
Vergnügen

Verwaltung

Materialverwaltung  
Hausverwaltung  
Allgemeine Verwaltung

3. Die Zahl der Ausschussmitglieder darf 20 nicht unter-  
schreiten.
4. Der Ausschuss wird für die Dauer eines Jahres gewählt.
5. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht  
Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwe-  
send sind. Die Sitzungsleitung erfolgt durch ein Vor-  
standsmitglied.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stim-  
mengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden,  
bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Vor-  
standsmitglieds .

## § 15

### **Zuständigkeit des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Inbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Einzelfall mit einem Geschäftswert über 10.000,- DM.
3. Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

## § 16

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 17

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Ausschuß aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Entlastung des Ausschusses.
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses.
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden.

## § 18

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden,
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 20

### Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Verwaltung gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Schweinfurt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder\* seine Rechtsfähigkeit verliert.